

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genesene werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Baden-Württemberg Gemäß der ab 14.05.2021 bzw. gültigen Verordnung, gültig bis 11.06.2021	Außen-gastronomie: Ab 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Ab 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Ab 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Eine medizinische Maske oder ein FFP2 Atemschutz muss getragen werden in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind und in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen. Die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Ja, gemäß §§ 4 und 6 der Verordnung.	Öffnungsschritt 1 (Inzidenz in Landkreis stabil unter 100): Sperrstunde Außen- und Innengastronomie zwischen 21 und 6 Uhr. Öffnungsschritt 2 (14 Tage nach Öffnungsschritt 1 bei sinkender Tendenz der Sieben-Tage-Inzidenz): Sperrstunde Außen- und Innengastronomie zwischen 22 und 6 Uhr.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt. Schankwirtschaften dürfen unter Auflagen im Innen- und Außenbereich öffnen.	Hygieneanforderungen gemäß § 4, Hygienekonzept gemäß § 6 und Kontaktdatenerfassung gemäß § 7 sind zu beachten. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erforderlich. Für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, ist die Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer ausreichend; soweit bei einem Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, gilt Halbsatz 1 Variante 3 entsprechend.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Bayern Gemäß der ab 06.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 02.06.2021 und dem Rahmenkonzept Gastronomie vom 06.05.2021.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Öffnung seit 10.05.2021 unter der Voraussetzung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem bayerischen Gesundheitsministerium möglich. Das „Rahmenkonzept Gastronomie“ vom 06.05.2021 muss beachtet werden.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Öffnung ab 21.05.2021 unter Auflagen angekündigt. Die neuen Regelungen liegen noch nicht vor.</p>	Außengastronomie: Die Gäste haben eine FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden. Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske im Servicebereich, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen.	Außengastronomie: Ja. Bereits bei der Terminbuchung ist eine Kontaktdatenerhebung seitens des Betreibers vorzunehmen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Außengastronomie: Ja.	Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Die Betriebe erstellen ein Schutz- und Hygienekonzept.	Außengastronomie: Sperrstunde ab 22 Uhr – 5 Uhr.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Berlin	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Öffnung ab 21.05.2021 unter Auflagen vom Senat am 14.05.2021 beschlossen. Die neue Verordnung liegt noch nicht vor.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p>									Außengastronomie: Ja	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Ausschank, Abgabe und Verkauf von Alkohol zwischen 23 Uhr (vorher: 22 Uhr) und 5 Uhr verboten.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.
Brandenburg Gemäß der ab 12.05.2021 bzw. 21.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 09.06.2021	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Ab 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p>	Außengastronomie: das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten muss sichergestellt sein; das Personal der Einrichtung ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direkten Gästekontakt hat	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen. Es muss sichergestellt werden, dass eine Bewirtung ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgt und	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
	Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin. Zunächst sind touristische Übernachtungen nur in Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie auf Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit möglich.	oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.			an einem Tisch nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten sitzen. Es muss sichergestellt werden, dass zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot eingehalten wird.							
Bremen	Außen-gastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Hamburg	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Öffnung ab Pfingsten vom Senat angekündigt. Details offen.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernach-tungen:</p> <p>Noch kein Öffnungstermin.</p>										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.
Hessen Gemäß der ab 17.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.05.2021	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Ab 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernach-tungen:</p> <p>Ab 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	Eine medizinische Maske (OP-Masken oder FFP2) ist zu tragen während des Aufenthalts in gastronomischen Einrichtungen bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.	Außengastronomie: Ja. Möglichst elektronisch.	Außengastronomie: Nein.	Außengastronomie: insbesondere durch die Abstände der Tische muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch dürfen nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum	Außengastronomie: Ja.	Außengastro-nomie: Es müssen geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden.	Außengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung inder aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Die Übernachtungskapazitäten dürfen max. zu 60 Prozent ausgelastet werden. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden. Ein negatives Testergebnis ist bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen 2x wöchentlich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn keine

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
					gestattet ist.							Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind. Ein umfassendes Hygienekonzept, auch im Hinblick auf die Bewirtung der Übernachtungsgäste, insbesondere in Innenräumen muss vorliegen.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Mecklenburg-Vorpommern	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Öffnung unter Auflagen ab 23.05.2021 angekündigt. Die neuen Regelungen liegen noch nicht vor.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Öffnung unter Auflagen ab 23.05.2021 angekündigt. Die neuen Regelungen liegen noch nicht vor.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Öffnung unter Auflagen voraussichtlich ab 07.06.2021 ausschließlich für Gäste aus Mecklenburg-Vorpommern und ab 14.06.2021 für Gäste auch außerhalb des Bundeslandes.</p>										Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genesene werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Niedersachsen Gemäß der ab 10.05.2021 bis 30.05.2021 gültigen Verordnung.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Öffnung voraussichtlich ab 24.05.2021. Die neuen Regelungen liegen noch nicht vor.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	<p>Grds. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Personen, die Tätigkeiten in der Gastronomie ausüben.</p> <p>Für alle Personen gilt: Eine medizinische Maske muss getragen werden in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich ist, und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz.</p> <p>Das Hygienekonzept nach kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p>	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Im Hygienekonzept sind Maßnahmen vorzusehen, die die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern.	Außengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Sperrstunde ab 23 Uhr – 6 Uhr.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja.	<p>Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt.</p> <p>Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.</p>	<p>Touristische Übernachtungen sind nur für Personen erlaubt, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben.</p> <p>Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.</p> <p>Maximale Auslastung von 60 Prozent. Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenze von 60 Prozent ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.</p> <p>Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzuweisen. Wenn Übernachtungsangebote ausschließlich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt werden.</p>

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
												Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen.
Nordrhein-Westfalen Gemäß der ab 15.05.2021 bis 04.06.2021 gültigen Verordnung.	Außen-gastronomie: Ab 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Ab 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis stabil unter 50 liegt. Hotels für touristische Übernachtungen: Ab 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht in Innenräumen. Die Verpflichtung kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Nein. Innengastronomie: zwischen Personen an verschiedenen Tischen muss ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Grds. sind die Hygieneanforderungen aus § 4 der Verordnung zu beachten wie etwa die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen.	Außen- und innengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Kneipen dürfen im Außenbereich unter Auflagen öffnen. Bei stabiler Inzidenz unter 50 ist eine Öffnung im Innenbereich erlaubt.	Maximale Auslastung bis zu 60 Prozent der regulären Kapazität zulässig (Beschränkung entfällt bei Inzidenz stabil unter 50 im jeweiligen Landkreis). Bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest erforderlich, Testung darf höchstens 48 Stunden zurückliegen. Gastronomische Versorgung über das Frühstück hinaus ist nur im Außenbereich zulässig. Bei Inzidenz stabil unter 50 im jeweiligen Landkreis ist auch die Bewirtung in Innenräumen unter Auflagen gestattet.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Rheinland-Pfalz Gemäß der ab 13.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 20.05.2021	Außen-gastronomie: Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Öffnung unter Auflagen ab dem 02.06.2021 angekündigt, sofern Inzidenz in Landkreis unter 50 liegt. Die neuen Regelungen liegen noch nicht vor. Hotels für touristische Übernachtungen: Öffnung unter Auflagen seit 12.05.2021.	Außengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.	Außengastronomie: Ja. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten anbieten. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO. Allgemeine Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.	Außengastronomie: Vorhaltung eines Hygienekonzepts. Allgemeine Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.	Außengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Es gilt eine Testpflicht gemäß § 1 Abs. 9 der VO.	Bars und Kneipen dürfen im Außenbereich öffnen. Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt.	Kontaktdatenerfassung sämtlicher Gäste. Gemeinschaftseinrichtungen sind geschlossen. Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, Wellnessangebote sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter sind nicht zulässig. Es muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen gelten das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Es gilt eine Testpflicht.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
												Bei mehrtätigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen. Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Regelungen des § 7 der Verordnung entsprechend, insbesondere die Regelungen zur Außengastronomie und zu Abhol-, Bring- und Lieferdiensten zur Versorgung von Reisenden auf dem eigenen Zimmer (Zimmerservice).
Saarland Gemäß der ab 03.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 16.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen:	Außengastronomie: Folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen:	Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Max. 10 Personen pro Tisch. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Ein bereichsspezifisches Hygienekonzept ist erforderlich für den Betrieb eines Gaststättengewerbes sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.	Außengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Alle Gäste der Tischgruppen müssen einen negativen Test nach § 5a der Verordnung vorlegen.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
	Noch kein Öffnungstermin.	- Gäste während des Aufenthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen. - Das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.										
Sachsen Gemäß der ab 10.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.05.2021	Außen-gastronomie: Öffnung seit 10.05.2021 unter Auflagen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich ohne Auflagen zulässig.	Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske besteht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach	Die nicht nach der Verordnung geschlossenen oder untersagten Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregelungen nach den Absätzen 2 bis 4 und	Außengast-ronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein. Es gilt das Abstandsgebot.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verord-nung.	Ein schriftliches Hygienekonzept mit Einlassma-nagement ist zu erstellen und umzusetzen.	Außengast-ronomie: Nein.	Laut der „Allgemein-verfügung Hygieneauf-lagen“: Bei der Abgabe von Speisen und Geträn-ken in Selbstbedie-nung ist das Besteck ein-zeln über	Außengast-ronomie: Sit-zen in einem Gastro-nomiebetrieb im Außenbe-reich Perso-nen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müs-sen diese	Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwel-lenwert von 50 sind touristi-sche Übernachtungsange-bote nach vorheriger Ter-minbuchung mit Dokumen-tation für die Kontakterfas-sung und –nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zu-lässig.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
	<p>Innengastronomie:</p> <p>Noch kein Öffnungstermin.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Öffnung seit 10.05.2021 unter Auflagen, sofern Inzidenz in Landkreis unter 50 liegt.</p>	dieser Verordnung geöffnet werden dürfen.	<p>der Kontakterfassung oder -nachverfolgung, soweit diese Verordnung eine solche vorsieht, zulässig.</p> <p>Veranstalter und Betreiber sollen vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung anzubieten.</p>						das Servicepersonal auszureichen.	einen tagesaktuellen Test vorweisen.		

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 08.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 24.05.2021	Außen-gastronomie: Seit 08.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.	Außengastronomie: Die Gäste haben in den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Nein. Es gilt das Abstandsgebot.	In allen Betrieben: Ja.	In allen Betrieben: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime.	Außengastronomie: Nein.	Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn der Betreiber neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sicherstellt, dass die Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.	Außengastronomie: Zutritt der Gäste nur mit negativem Testergebnis gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt. Die Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken ist nur auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen zulässig, wenn die Beherbergung auf den zulässigen Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 beschränkt ist und eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genesene werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Schleswig-Holstein Gemäß der ab 17.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 06.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Ab 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Ab 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr haben innerhalb und außerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Maskenpflicht zu gewährleisten.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja, Hygienekonzept erforderlich.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Nein. Die Innengastronomie darf ab 17.05.2021 nur mit einem negativen Testergebnis betreten werden, das nicht älter als 24 Stunden ist.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Ausschank und der Verzehr alkoholhaltiger Getränke ist in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig. Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt.	

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Thüringen Gemäß der ab 06.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 03.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 06.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.	Personen ab dem voll- endeten 15. Lebens- jahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bede- ckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu ver- wenden als Kunden in Geschäften und Dienst- leistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruch- nahme von Dienstleis- tungen und Angeboten mit Publikumsverkehr.	Außengastrono- mie: Ja. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendun- gen oder Applika- tionen erfolgen.	Außengast- ronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein. Es gilt das Ab- standsgebot.	Ja, gilt für alle geöffne- ten Be- triebe.	Ja, für alle ge- öffneten Be- triebe gilt: ver- stärktes Reini- gungs- und Des- infektionsre- gime ist sicher- zustellen.	Außengast- ronomie: Nein.	Keine dies- bezügliche Regelung in der aktuel- len Verord- nung.	Außengast- ronomie: Nein.	Keine Untersa- gung der Öff- nung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Betrieb von Clubs und Dis- kotheken ist un- tersagt.	Touristische Übernachtun- gen aktuell noch nicht er- laubt.